Regionale Kommission Kinder- u. Jugendhilfe Ostbayern

Richard-Wagner-Straße 20, 93055 Regensburg, Tel. 0941/507-1519

Entgeltvereinbarung

Die Regionale Kommission Kinder- u. Jugendhilfe Ostbayern hat im Auftrag der Mitglieder der Kommission für nachfolgend genannte Jugendhilfeeinrichtung ein Entgelt vereinbart:

Trägerverband	Paritätischer Wohlfahrtsverband - Landesverband Bayern e.V.		
Einrichtungsträger	Fachklinik Schlehreut gGmbH, Schlehreut 1, 94110 Wegscheid		
Einrichtung	Jugendhilfeeinrichtungen Freedom, "Haus Lackenhäuser", Lackenhäuser 129, 94089 Neureichenau		
Einrichtungsart	Therapeutische Einrichtung (Clearing- und Therapeutisches Modul)		
Gruppen/ Plätze	2/ 16		
Vereinbarungszeitraum	01.08.2022 bis 31.07.2023		
Örtliches Jugendamt	Landratsamt Freyung-Grafenau - Kreisjugendamt -		
Vereinbartes Entgelt			
Pädagogische Versorgung		€	170,94
Unterkunft und Verpflegung		€	28,69
Summe einrichtungsbezogenes Leistungsentgelt		€	199,63
Betriebsnotwendige Investitionen		€	6,47
Vereinbartes Entgelt insgesamt		€	206,10
Enthaltener Kostenbeitrag		€	0,20

^{*} Für nicht mehr schulpflichtige Jugendliche, die keinen Schulabschluss nachweisen können, aber in jedem Fall die Erreichung eines Schulabschlusses anstreben, fällt ein zusätzliches Entgelt i.H.v. 12,50 € pro Tag an.

Umfang des Gruppenübergreifenden Dienstes/Fachdienstes Minuten/Platz/Woche:

151

Grundlage der Entgeltvereinbarung ist die Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung vom:

27.07.2022

Die Anlage 2.1 des Rahmenvertrags nach § 78 f SGB VIII, Qualitätsanforderungen in der teilstationären und stationären Jugendhilfe, ist Bestandteil der Vereinbarung.

Hinweise:

Im Entgelt für vollstationäre Einrichtungen ist eine jährliche Pauschale von 930,00 € pro Platz für individuelle Sonderaufwendungen gemäß § 8 Abs. 3 des Rahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII enthalten. Ausgenommen von der Pauschale sind Taschengeld, Familienheimfahrten, Erstausstattung für Bekleidung und Starthilfen, die individuell gewährt werden.

Hinsichtlich des Abwesenheitsentgeltes und der Abrechnungstage wird auf die §§ 13, 14 des Rahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII verwiesen.

Nach § 10 Abs. 5 des Rahmenvertrages sind vorgesehene oder vorhandene Planstellen, die länger als acht Wochen unbesetzt sind, der Geschäftsstelle der Regionalen Kommission unverzüglich zu melden.

Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes gelten die vereinbarten Entgelte bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen weiter (§ 78 d Abs. 2 Satz 4 SGB VIII). Dies gilt unter dem Vorbehalt, dass der festgelegte und in das Entgelt eingerechnete Kostenbeitrag auch darüber hinaus an die Geschäftsstelle entrichtet wird.

Das örtlich zuständige Jugendamt und das Hauptbelegerjugendamt haben, soweit abweichend, Kopien der Vereinbarung erhalten.

Regensburg, 27.07.202

Hubertus Lengsfeld